

SAMMELSURIUM

KEIN SCHADENSERSATZ FÜR MISSHANDLUNGEN NACH DEM 11. SEPTEMBER 2001

Ende Juni hat der US Supreme Court in der Sache *Ziglar v. Abbasi* Schadensersatzforderungen gegen amerikanische Bundesbeamte abgewiesen, die für schwere Misshandlungen von Gefangenen verantwortlich gemacht wurden.

Nach dem 11. September 2001 ließ die amerikanische Bundesregierung hunderte Einwanderer, die sich illegal in den USA aufhielten und zumeist aus arabischen oder südasiatischen Ländern stammten, festnehmen und so lange festhalten bis sichergestellt war, dass sie keine Verbindungen zu terroristischen Organisationen hatten. Diese Leute wurden wegen des Verdachts terroristischer Aktivitäten, nicht wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsrecht, inhaftiert und entsprechend behandelt. Während dieser Haftzeit, die oftmals mehrere Monate andauerte und äußerst hart ausgestaltet war, kam es immer wieder zu schweren Misshandlungen der Gefangenen durch die Wächter. Sechs der Betroffenen, die jeweils zwischen drei und sechs Monaten in einem Bundesgefängnis in Brooklyn inhaftiert gewesen waren, bevor man sie dort entließ und aus den Vereinigten Staaten abschoß, reichten eine Schadensersatzklage ein, welche sich zum einen gegen einige hochrangige Regierungsbeamte, zum anderen gegen den Gefängnisdirektor sowie seinen Stellvertreter richtete. Mit dieser Klage machten sie verschiedene Verletzungen des vierten und fünften Verfassungszusatzes geltend. Die Justiz ließ beide Klagen zu, wogegen sich nun die beiden Gruppen der Beklagten an den Supreme Court wandten, der diese Entscheidung mit vier zu zwei Stimmen aufhob.

Das amerikanische Recht stellt Ansprüche zur Verfügung, wo Amtsträger eines Staates verfassungsmäßige individuelle Rechte verletzen, nicht aber, wo solche Verletzungen von Bundesbeamten ausgehen. Das hat der Supreme Court 1971 als Lücke erkannt und einen entsprechenden Schadensersatzanspruch direkt aus der Verfassung abgeleitet. In den folgenden Jahren hat er solche Ansprüche in zwei weiteren, ähnlichen Konstellationen bejaht, danach jedoch nie wieder. Schon vor diesem Hintergrund sowie angesichts der Tatsache, dass zwei Richterinnen aus dem liberalen Lager an der Entscheidung gar nicht mitgewirkt haben, überrascht das Ergebnis also nicht. Weitreichende Auswirkungen hat die Entscheidung gleichwohl. Sie ist nicht nur eine Katastrophe für etliche Opfer von Menschenrechtsverletzungen, sondern sie liest sich auch wie ein Freibrief für die Exekutive, ohne Bindung an die Verfassung und ohne gerichtliche Kontrolle zu tun und zu lassen, was immer sie will, solange sie nur auf die nationale Sicherheit verweist. Damit ist die Entscheidung natürlich nicht die erste.

Der Supreme Court tut zunächst alles, um die Reichweite der Präzedenzfälle so weit als möglich einzuschränken. So meint das

Gericht etwa, es sei von erheblicher Bedeutung, dass die Regierungsbeamten hier jeweils einen anderen Rang inne hatten als in den Präzedenzfällen. Genauso sei ein bedeutender Unterschied, dass das Regierungshandeln sich hier auf illegale Einwanderung und Terrorismus bezog, was in den alten Sachverhalten nicht vorgekommen sei. Die Mehrheitsmeinung verwendet einigen Raum darauf, diese „Unterschiede“ herauszuarbeiten, um nicht die Präzedenzentscheidungen aufheben zu müssen. Sobald also festgestellt ist, dass es sich hier um einen anderen, neuen, Sachverhalt handelt, wird geprüft, ob ein Schadensersatzanspruch auch hier zu gewähren ist. Dabei sei dann aber zu bedenken, dass der Supreme Court in den 70er Jahren diesbezüglich noch einen anderen Ansatz verfolgt habe, namentlich die Idee, dass es eine Funktion der Judikative sei, solche Rechtsbehelfe zu schaffen, die notwendig sind, um den Sinn und Zweck von Recht und Gesetz auch durchzusetzen. Heute sehe man das allerdings ganz anders. Wo zwar ein Recht gewährt werde, aber keine Möglichkeit es durchzusetzen, sei prinzipiell davon auszugehen, dass das so beabsichtigt und hinzunehmen sei. Diese Selbstentmachtung des Gerichts geht noch weiter, wenn uns die Mehrheit die besonderen Gründe erklärt, aus denen in diesem „neuen“ Fall gerade kein Schadensersatzanspruch konstruiert werden dürfe. An zentraler

Stelle steht der Umstand, dass die Gewährung des Anspruchs eine gerichtliche Bewertung exekutiven Handelns in Bezug auf die nationale Sicherheit notwendig machte. Was aber mit der nationalen Sicherheit zu tun habe, gehe die Gerichte quasi nichts an. Ein weiterer Grund wird darin gesehen, dass ja angeblich andere Rechtsbehelfe zur Verfügung standen, namentlich ein *habeas corpus*-Antrag. Der allerdings

gewährt keine Entschädigung für vergangene Rechtsverletzungen, sondern kann nur gegenwärtige abstellen. Und was letztere anbelangt, so haben die Betroffenen freilich ausgeführt, dass ihnen teils über Monate hinweg jeder Kontakt zur Außenwelt, auch zu juristischem Beistand, verwehrt wurde.

Wenn die Minderheitsmeinung die Wendung des ehemaligen Verfassungsrichters und Hauptanklägers im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess Jackson zitiert, nach der die Verfassung kein Selbstmord-Pakt sei, dann meint sie, dass der hier begehrte Schadensersatzanspruch selber mit so vielen Sicherungen versehen ist, dass eine Gefährdung der nationalen Sicherheit und übermäßige Eingriffe in die Sphäre der Exekutive ausgeschlossen sind. Jackson ging es 1949 darum, dass die Verfassung sich nicht selbst aufgibt, um unbegrenzte Redefreiheit zu gewähren. Heute drängt sich noch eine andere Interpretation seiner Wendung auf: Die Verfassung gibt sich auch nicht auf, um einer ständig auf die nationale Sicherheit deutenden Exekutive ein völlig unkontrolliertes Handeln im Ausnahmezustand zu ermöglichen. [pg]



Thorsten Schröder/CC-by/2.0